

Werk

Titel: Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern und andern zur Gelehrtheit gehörigen Sa; Freymüthige Nachrichten von neuen Büchern

Verlag: Heidegger

Kollektion: Rezensionenzeitschriften

Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen

Werk Id: PPN556102126_0006

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126_0006

LOG Id: LOG_0161

LOG Titel: Rezension

LOG Typ: review

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN556102126

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN556102126>

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=556102126>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

gezeigt, warum Gott diese Fortpflanzung nicht gehindert habe. Auch wird die Natur und die Gerechtigkeit der Zurechnung der Sünde Adams erklärt, und gegen die Zweifel gerettet. Der sechste Theil dieses Capitels zeigt uns die Redensarten an, mit welchen die Schrift das menschliche Verderben und die traurigen Folgen desselben ausdrückt: hernach wird uns beschrieben, wie sich dasselbe erzeuge in dem Verstande des Menschen; zugleich aber auch, wie dieß tief eingewurzelte Verderben sich insonderheit in dem Willen kräftig beweise, und zwar 1.) in Ansehung seiner Unvollkommenheit, 2.) Ohnmacht, 3.) seiner Lüste und Begierden; 4.) in Ansehung der Gemüthsneigungen oder Affecten. Hernach wird erklärt, wie sich dieses Verderben auch in dem Leibe äußere; und hierauf wird von den verschiedenen Arten der wirklichen Sünden, auch von den Eigenschaften der Sünde wider den heiligen Geist, gehandelt. Die Ursachen der Unterhaltung des natürlichen Verderbens, und die Nuzanwendung dieses Capitels wird in dem Sechsten Theil zum Vorschein kommen. Dieser Fünfte verdient das gleiche Lob, wie die vorhergehenden; und läßt uns kein geringers von den folgenden hoffen. Ist zu haben um 1 fl. 12 kr.

auch zugleich aus der Vernunft richtig zu beweisen. Vier Hauptstücke sind es, in welche er seinen lehrreichen Vortrag eingeschränket hat. Das erste enthält einige vorläufige Betrachtungen, die zum Verstande der folgenden Abhandlungen dienen sollen, dergleichen sind, daß es erlaubt sey, eine wichtige Wahrheit, so die Gränzen der Vernunft nicht übersteiget, aus derselben überzeugend darzuthun, daß es unerlaubt sey, unter dem Vorwande, die Vernunft zu demüthigen, und in Schranken zu erhalten, die wichtigsten Lehren derselben in Zweifel zu ziehen. Das zweyte Hauptstück zeigt den herrlichen Nutzen, der aus dem Beweise der Gewißheit der Unsterblichkeit der Seele aus der Vernunft fließet. Das dritte leget zwei mathematische Demonstrationen von der Gewißheit der Unsterblichkeit der Seele aus der Vernunft vor Augen. Wir wollen den Lesern einen kleinen Abriss davon alhier nicht mißgönnen, da es ganz was neues seyn soll. Der erste Beweis wird aus dem Endzwecke der Schöpfung folgender Gestalt gezogen: Die Seele muß ewig wirklich bleiben, und den Endzweck ihrer Schöpfung erhalten; der Endzweck der Schöpfung der Seele bestehet in der vollkommenen Verherrlichung Gottes; deswegen muß die Seele ewig die höchsten Vollkommenheiten Gottes verherrlichen; dieses kan ohne einen beständig wirksamen Verstand und Willen nicht geschehen, darum muß die Seele einen beständig wirksamen Verstand und Willen behalten; diese beständige Fortdauer machet die Unsterblichkeit der Seele aus. Derowegen ist die Seele unsterblich. Die andere Demonstration, oder vielmehr der zweyte Beweis der Unsterblichkeit der Seele gründet sich auf die beständige Fortdauer des Grabes der lebendigen Kräfte dieser Welt. Der Beweis nach der andern Erklärung der Unsterblichkeit der Seele, nach welcher die Unsterblichkeit in der Fortdauer der Wirklichkeit der deutlichen Vorstellungen und des Bewusstseyns der Seele nach dem Tode ihres Leibes bestehet, lautet also: Die Seele muß stets ihre Wirklichkeit, nebst ihren

Frankfurt am Mayn. In der Andräischen Buchhandlung ist zum Vorschein gekommen: Vertheidigte Gewißheit der Unsterblichkeit der Seele aus der Vernunft, oder gründlicher Beweis, daß man sowohl die Gewißheit der Unsterblichkeit der Seele aus der Vernunft beweisen, als auch die vornehmsten Einwürfe beantworten könne, die dieser Wahrheit entgegen gesetzt werden, mitgetheilt von M. Joh. Daniel Müllern. in 8vo, 1. Abth. Die so vielen Unvernunftlehrern zum Anstoß gewordene Schrift des Hrn. Prof. Meyers hat die gegenwärtige veranlaßet, in welcher sich der fleißige und gelehrte Herr Verfasser alle Mühe gegeben, die Gewißheit der Unsterblichkeit der Seele nicht allein gegen die Einwürfe zu vertheidigen, sondern

wirklich

wirksamen obern Kräften behalten; wo diese sind, da sind auch deutliche Vorstellungen; wo diese sind, da ist das Bewußtseyn; die Wirklichkeit der deutlichen Vorstellungen, und des Bewußtseyns der Seele, wird ihre Unsterblichkeit geneanet; derowegen ist die Seele unsterblich. Weiter können wir hier nichts anführen, es wird auch nicht nöthig seyn, da ein jeder hieraus von selbst leicht auf die Zwischensätze wird kommen können, oder dieselben lieber selbst nachzulesen begierig werden. In dem Anhang werden noch unterschiedene Sätze des Herrn Prof. Meyers widerleget, unter denen die ersten, so von den Monaden handeln, wohl hätten wegbleiben können, wenn man nicht etwas schreiben will, was eben keinen sonderlichen Nutzen in der Erkenntniß schaffen kan. Ob aber ein jeder Leser durch diesen mathematischen Vortrag eine völlige Ueberzeugung von der Unsterblichkeit der Seele erlangen werde, wollen wir lieber künftig aus der Erfahrung lernen, als hier unsere Gedanken davon entdecken. à 36 kr.

Berlin. Bey Haude und Spenern wird verkauft: Exposition abrégée du plan du Roi, pour la reformation de la justice, par Mr. Formey. in 8vo, 3. Bogen. Herr Formey hat sich in dieser Schrift vorgesezt, nicht den Juristen, sondern nur denenjenigen, die nicht die geringste Erkenntniß von der Rechtsgelahrtheit haben, die Schönheit und Richtigkeit des Königl. Grundrisses vor Augen zu legen. Des Königs von Preussen Majestät, als sie öfters über die Langwierigkeit der Rechtsändel klagen hörten, faßten den großmüthigen Entschluß, eine kürzere Proceßordnung zu entwerfen, die sie in etwas nach der Verordnung, welche Ludwig der vierzehende im Jahre 1667. fund machen ließ, und welche einen Theil des Codicis Ludoviciani ausmachet, eingerichtet haben. Sie übergaben diesen Entwurf Ihrem Groß-Canzler, dem Herrn Staats-Minister von Cocceji, und befohlen ihm, daß er den Versuch damit in Pommern machen sollte, welches Land ehe-

maß, da dessen Einwohner so viel Neigung zu Streitigkeiten blieben ließen, terra litigiosa genennet worden ist. Nachdem dieser Versuch nach Wunsch ausgeschlagen war, befahl nunmehr der König obgedachtem Herrn Groß-Canzler, nach obiger Vorschrift eine vollständige Proceßordnung zu entwerfen, welche eben diejenige ist, davon Herr Formey uns einen Begriff machen will. In dieser neuen Proceßordnung sind alle Appellationen in vielen Fällen abgeschnitten, und alle und jede Sachen können überhaupt nur durch drey Instanzen wandern. Den öftern Interlocuten und Dilationen vorzukommen, ist hiernächst anbefohlen, daß kein Advocat einen Proceß annehmen solle, wenn nicht seine Privatacten völlig instruiret, und er dem Richter haarklein vorher zeigen kan, durch welche Beweisthümer er die Wahrheit seiner Behauptung in ein Licht setzen wolle. Die Anwälde sind überall abgesetzt, und die Advocaten müssen deren Amt zugleich mit übernehmen. So dürfen auch die Acten nicht mehr, wie vormahls, auf Universitäten, allwo sie öfters über Jahr und Tag liegen geblieben, verschicket werden. Nur hätte Herr Formey hierbey nicht nöthig gehabt, S. 39. zu schreiben, die Professores Juris auf Universitäten wären Leute, die selten verstünden, wie ein Urtheil abzufassen wäre; da es doch die andern erst von Professoribus lernen müssen. Weiter ist den Advocaten auch verboten, ehe der ganze Proceß geendigt ist, einen Pfennig Geld zu nehmen, so daß den Advocaten so wohl, als den Parthejen, an Beschleunigung und Endigung des Processes gelegen ist. Viele von diesen Einrichtungen sind vortreflich, und wir bemerken, daß in diese Preussische Proceßordnung eines und das andere aus der Sächsischen mit angenommen worden; s. E. Daß die Advocaten geprüft werden sollen, daß sie alle Vorstellungen eigenhändig unterschreiben, und ihre Vollmachten gleich anfangs, ehe noch der Richter die Vorladung ausfertiget, übergeben sollen, u. d. m.

Diese Nachrichten sind alle Mittwochen in Zürich bey Zeidegger und Compagnie Buchhändler, zu bekommen.